

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.3 vom 22. März 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2019.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.3)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.3 du 22 mars 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.3 del 22 marzo 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Als solches amtet das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100] in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG), insbesondere die Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO über das Beschwerdeverfahren. Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise frei. Unter Vorbehalt von Art. 22 SchKG betreffend nichtige Verfügungen darf sie nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG). Mit der Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde können keine neuen Anträge gestellt, keine neuen Tatsachenbehauptungen vorgetragen und keine neuen Beweismittel vorgelegt werden (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### **E. 2**

November 2018 rechtzeitig erhoben worden sei, hat die untere Aufsichtsbehörde ausdrücklich offen gelassen (angefochtener Entscheid, E. 2).

### **E. 3**

3.1 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (näher dazu Kunz, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde. Kommentar zu den Art. 308 ■ 327a ZPO, Basel 2013, Art. 321 N 30 und Art. 311 N 60 f.; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 321 N 14 und Reetz/Theiler, ebenda, Art. 311 N 34).

Im Weiteren ist der Beschwerdeführer gehalten darzutun, auf welchen Beschwerdegrund (Art. 320 ZPO) er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 15). Der Beschwerdeführer hat somit zu erklären,

weshalb der erstinstanzliche Entscheid im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll; es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (so betreffend Berufung, aber mit gleicher Gültigkeit für die Beschwerde Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 36; BGer 5A\_292/2012 vom 10. Juli 2012 E. 1.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375 f.). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Substantiierungs- und Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 E. 2.).

3.2 Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Beschwerde zum einen dagegen, dass die untere Aufsichtsbehörde auf seine Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten sei (Beschwerde, S. 1 unten und S. 2 oben). Diese Kritik am vorinstanzlichen Entscheid ist haltlos, wurde doch die Frage einer allfälligen Verspätung gerade offengelassen (angefochtener Entscheid, E. 2 zweiter und dritter Absatz). Auf diese Rüge ist somit nicht weiter einzugehen.

3.3 Zum anderen macht der Beschwerdeführer geltend, Selbständigerwerbende seien dort zu besteuern, wo das Einkommen und der Gewinn daraus erwirtschaftet würden; er ersuche die obere Aufsichtsbehörde demnach, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, die Steuerjahre 2001 bis 2017 im Kanton Basel-Stadt neu aufzurollen und zu bereinigen (Beschwerde, S. 2).

Mit seinen Ausführungen wiederholt der Beschwerdeführer seine Ausführungen in der Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde, ohne sich mit deren Entscheid auseinanderzusetzen und konkret zu sagen, was an diesem falsch sei. Damit verletzt er seine Begründungspflicht (vgl. E. 3.1 hiervor). Auf die Beschwerde ist bereits deshalb nicht einzutreten. Darüber hinaus erhebt der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen einen materiellen Einwand, den weder das Betreibungsamt noch die Aufsichtsbehörden prüfen dürfen. Der materiell-rechtliche Bestand einer Forderung kann nicht mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörden über das Betreibungs- und Konkursamt zur Prüfung gebracht werden (AGE BEZ.2018.8 vom 21. März 2018 E. 2.2). Auch aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

#### **E. 4**

Aus den vorgenannten Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG grundsätzlich kostenlos. Es sind somit keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.